



Herrn Rechtsanwalt
Dr. Stefan Fritz
Burgerfeld 9a
85570 Markt Schwaben

nur per Mail

Referat E 2:
Glücksspielwesen, Rechtsangelegen-
heiten der Abteilung, Stiftungsrecht

Bearbeitung: ~~866333888~~
Tel.: 0681 501 - ~~8888~~
Fax: 0681 501 - ~~8888~~

E-Mail:
stiftung@innen.saarland.de

Datum: 3. August 2023
Az.: E2/Fundatio/2023

Ihr Schreiben vom 7. März 2023

Sehr geehrter Herr Dr. Fritz,

mit Schreiben vom 7. März 2023, dessen Eingang von der Stiftungsbehörde mit E-Mail vom 8. März 2023 bestätigt wurde, haben Sie darum gebeten, die beigefügten Gründungsdokumente vorab hinsichtlich ihrer Anerkennungsfähigkeit zu prüfen.

Diesbezüglich kann ich Ihnen nach Durchsicht Ihrer Unterlagen Folgendes mitteilen:

Nach § 25 Abs. 2 S. 1 SVwVfG erörtert die Behörde, soweit erforderlich, bereits vor Stellung eines Antrags mit dem zukünftigen Antragsteller, welche Nachweise und Unterlagen von ihm zu erbringen sind und in welcher Weise das Verfahren beschleunigt werden kann.

Eine Erörterung findet ausweislich des Wortlauts lediglich mit dem „zukünftigen Antragsteller“ statt. Dies erscheint aufgrund den Ausführungen in Ihrem o.g. Schreiben auf Seite 9, wonach die Stifter einen im Wesentlichen gleichlautenden Entwurf eines Stiftungsgeschäfts in jedem Bundesland einreichen, bereits fraglich. Es ist nicht beabsichtigt in sämtlichen Bundesländern Fundatio-Stiftungen zu gründen, sondern lediglich an dem Standort, der sich für den Stiftungszweck als besonders geeignet erweist.

Es ist daher zu bezweifeln, dass Sie eine konkrete Antragstellung in einem Verwaltungsverfahren im Saarland ernsthaft in Betracht ziehen.



Darüber hinaus führen Sie auf Seite 1 Ihres Schreibens aus, dass alle Stifter über anwaltliche Beratungserfahrung verfügen, umfangreich im Stiftungsrecht publiziert haben und Organfunktionen in Stiftungen wahrnehmen bzw. bereits wahrgenommen haben. Auch insoweit erscheint die Erforderlichkeit einer Erörterung vor einer konkreten Antragstellung i.S.d. § 25 Abs. 2 S. 1 SVwVfG fraglich.

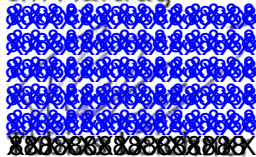
Zudem geht Ihre Bitte, die Gründungsdokumente hinsichtlich ihrer Anerkennungsfähigkeit zu prüfen, über den erforderlichen Umfang einer Erörterung hinaus. Eine verbindliche Vorabklärung von Einzelheiten hinsichtlich der Anerkennungsfähigkeit findet nicht statt. Dies bleibt dem anschließenden Verwaltungsverfahren vorbehalten.

Die Stiftungsbehörde ist für die Klärung abstrakter Rechtsfragen nicht zuständig.

Sofern sich Ihr Ansinnen die Fundatio-Stiftung im Saarland anerkennen zu lassen verdichtet, steht Ihnen die Stiftungsbehörde selbstverständlich gerne für eine weitere Erörterung, sofern erforderlich, zur Verfügung. Eine abschließende Prüfung der Anerkennungsfähigkeit kann allerdings erst nach Antragstellung erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX